

Paragrafen und Bestimmungen in den Centrumsanträgen bezeichnet werden, die dem Buchhandel schädlich seien. Den neuen Bestimmungen müsse das bisherige Gesetz gegenüber gestellt sein und genau bei jedem Paragraphen ausgeführt werden, wie das Gesetz bisher gehandhabt worden sei, welche nützlichen oder schädlichen Seiten es habe, und wie die neuen Bestimmungen in der Praxis wirken würden. Nur wenn die Eingabe so ausgearbeitet sei, werde es möglich sein, daß auch die mit dem buchhändlerischen Betriebe nicht vertrauten Reichstagsabgeordneten der Sache näher treten und den Buchhandel unterstützen könnten. Er (Redner) werde sein Möglichstes thun, um den hier geäußerten Beschwerden im Reichstage Ausdruck zu verleihen; doch vorläufig sei er selbst noch laie und müsse erst in die Sache eindringen. Für wichtig hielt es der Redner, die im Reichstage bestehende mächtige »Wirtschaftliche Vereinigung« dafür zu gewinnen. Diese Vereinigung sei aus Mitgliedern aller Parteien zusammengesetzt; nur die Centrumspartei sei darin nicht vertreten. Infolgedessen sei die »Wirtschaftliche Vereinigung« eine natürliche Gegnerin aller Centrumsanträge, und, gewänne man diese Vereinigung für die Sache, so hätte man alle Parteien dafür. Er werde thun, was er vermöge; doch möge man nicht zu viel von ihm erwarten, denn er sei ja doch nur ein einzelner Mensch.

Gleichsam zur Information für Herrn Professor Hesse erläuterte Herr von Biedermann auf Grund seines bereits in der früheren Versammlung in der »Bauhütte« gehaltenen Referates*) die schwerwiegende Bedeutung der Centrumsanträge. Nach diesen Anträgen sei ein jedes von Haus zu Haus erfolgende Angebot, auch wenn es nur innerhalb des Wohnortes eines Gewerbetreibenden erfolge, den Bestimmungen für das Hausgewerbe unterworfen. Wenn z. B. eine der beiden großen Leipziger Verlagsfirmen ihr Konversations-Verikon innerhalb Leipzigs durch einen Reisenden vertreiben wollte, so müßte für diesen Reisenden ein Wandergewerbescchein gelöst werden. Einen solchen Schein hätte man aber nur der Gnade der Behörde zu verdanken; denn diese solle stets für ein Jahr im voraus das Bedürfnis feststellen; es läge also im Ermessen der Behörde, wegen angeblichen Mangels eines Bedürfnisses den Wandergewerbescchein zu verjagen. Schließlich solle dieser Schein nur für das Gebiet der ausstellenden Behörde, nicht aber wie bisher für das ganze Reich Geltung haben. Es wären da, wenn z. B. jemand aus Leipzig nur zehn Meilen im Umkreise dieser Stadt den Kolportagebuchhandel betreiben wollte, etwa dreißig Wandergewerbescheine zu lösen.

Im Anschluß an diese Beleuchtungen der neugeplanten Bestimmungen bemerkte Herr Payne, daß der Buchhandel auch die bisherigen Bestimmungen des sogenannten Kolportagegesetzes nicht gutheißen könne. Er zeigte, welchen unrichtigen Gebrauch die ausführenden Behörden von dem § 56, 10 der Gewerbeordnung machten, indem sie ihn auf den Kolportagebuchhandel zur Anwendung brächten, der gar kein Wandergewerbe sei.

Auf diese von den Herren v. Biedermann und Payne gegebenen ausführlicheren Erläuterungen hin erklärte Herr Professor Hesse wiederholt, die Wünsche des Buchhandels im Reichstage vertreten zu wollen.

Herr Hesse schlug vor, eine Kommission zu wählen, der die Ausführung der Vorschläge des Herrn Jahn zu übertragen sei.

Diesem Vorschlage wurde zugestimmt, und es wurden die Herren F. W. v. Biedermann, E. D. Jahn, A. Payne, Max Hesse und G. W. Bösenberg in diese »Agitationskommission zur Abwehr der Centrumsanträge« gewählt.

Die Kosten der Agitation sollen durch Beteiligung des Verlagshandels und seiner Lieferanten gedeckt werden.

Nachdem den Einberufenern für ihre Mühewaltung und Herrn Professor Hesse für sein Erscheinen der Dank der Versammlung ausgedrückt war, wurde die Sitzung geschlossen. Die Teilnehmer

der Versammlung blieben aber noch geraume Zeit im gemüthlichen Plaudern beisammen.

Wir hegen die Hoffnung, daß die erwähnte Kommission in allen beteiligten Kreisen jene Unterstützung finden wird, deren sie bedarf, um ihre schwere Aufgabe zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

F. Str.

Vermischtes.

Buchhandlungs-Gehilfinnen. — Wie wir dem Gehilfenblatt »Unser Blatt« entnehmen, haben 27 Buchhandlungsgehilfen-Vereine die nachfolgend abgedruckte Eingabe an die Vorstände buchhändlerischer Vereine und Korporationen gerichtet:

»Die unterzeichneten Buchhandlungsgehilfen-Vereine beehren sich das Nachstehende ganz ergebenst zu unterbreiten:

Bei Errichtung seines Mädchen-Gymnasiums in Wien hat der dortige Verein für Frauenhilfe Veranlassung genommen, sich an das Gremium der Wiener Buchhändler zu wenden, um den Schülerinnen im Buchhandel einen neuen Erwerbszweig zu eröffnen. Die erhaltene Auskunft fand so optimistische Auslegung, daß der Verein sich beeilte, in der österreichischen Presse die Aussichten für weibliche Buchhandlungslehrlinge und -Gehilfen auf das allerglänzendste darzustellen und damit eine kräftige Reklame für das Mädchen-Gymnasium zu verbinden.

Da nun auch in Deutschland Mädchen-Gymnasien in der Gründung begriffen sind, so ist anzunehmen, daß allgemein versucht werden wird, dem Buchhandel weibliche Lehrlinge und Gehilfen zuzuführen.

Es hat sich indes auf den meisten Erwerbsgebieten, die außerhalb des natürlichen Berufes der Frau stehen, gezeigt, daß sich weibliche Arbeit nicht bewährt. Ganz abgesehen davon, daß Frauenarbeit im Staatsdienst auf dem Aussterbe-Etat steht, haben sich weibliche Hilfskräfte auch im Handelsstande, in Anstellungen als Korrespondentinnen, Buchhalterinnen u. s. w., als unzuverlässig erwiesen. Wie viele junge Mädchen auch dazu ausgebildet worden sind, nach kurzer Zeit haben sie sich, wenn sie nicht zu einem ihrem Geschlechte angemessenen Berufe zurückkehrten, nur als Schreiberinnen verwendbar gezeigt. Und auch da noch hält ihre Thätigkeit einen Vergleich mit männlichen Arbeitskräften nicht aus. Zu körperlichen Anstrengungen, wie sie sowohl die Arbeiten im Sortiment als auch im Verlage (bei der Auslieferung, Remission, zur Weihnachts- und Schulbücherzeit u. s. w.) erfordern, sind die Kräfte junger Mädchen unzureichend. Im Verkehr mit Kunden, Autoren — mit dem Unterpersonal (Markthelfern u. s. w.) werden sie sich nicht den nötigen Respekt zu verschaffen vermögen. Korrekturenlesen, sowie Herstellungsarbeiten im Verlage dürfte man weiblichen Gehilfen ohnehin nicht anvertrauen wollen. Für ein Sortiment kann, selbst wenn ihre Schulkenntnisse denen unserer Lehrlinge gleich kämen, ihre Arbeit umsoweniger von Nutzen sein, als ja nur eine kleine Anzahl die Absicht haben wird, sich dauernd dem buchhändlerischen Berufe zu widmen. Meistens wird ihr Ziel bleiben, sich zu verheiraten, auch werden sie sich nur in seltenen Fällen entschließen, den Zusammenhang mit ihrer Familie aufzugeben und den Ort ihrer Ausbildung zu verlassen. Sie können sich darum niemals die Kenntnisse eines erfahrenen Gehilfen aneignen, nie eine verlässliche Stütze des Geschäftes sein. In wissenschaftlichen Sortimenten scheint daher ihre Anstellung schon unter allen Umständen ausgeschlossen. Aber auch aus Gründen der Moral und Aesthetik dürfte es sich verbieten, ein junges achtbares Mädchen auf einen Posten zu setzen, der sie oft der peinlichsten Verlegenheit aussetzt, der sie zwingt, heut einem Studierenden ein medizinisches Buch aus dem Regal herunterzuholen, morgen einem jungen Lebemann die neuesten Pikanterieen vorzulegen oder doch seine Nachfrage danach anzuhören. Zudem sind von jeher die Fälle nicht selten, wo sich ein Kunde scheut, in Gegenwart einer Dame eine Bestellung auf manches wissenschaftliche oder populäre Werk aufzugeben, und es vorzieht, in ein anderes Geschäft zu gehen; das dürfte in erhöhtem Maße der Fall sein, wenn er sich an eine junge Gehilfin wenden müßte. Die Großstädte werden freilich auch darin eigene, abnorme Verhältnisse erzeugen, die jedoch unserem Stande keineswegs zur Ehre gereichen dürften.

Aus allen diesen Gründen glauben wir zwar, daß etwa unternommene Versuche, weibliche Buchhändler-Lehrlinge und -Gehilfen zu schaffen, mißlingen werden, wir verkennen aber nicht die Gefahr, daß unsere Saläre, die ohnehin im Vergleich zu anderen Berufszweigen mit gleicher Vorbildung karg sind, durch scheinbar billigere Konkurrenten noch mehr herabgedrückt werden.

Aber auch der Stand des Buchhändlers dürfte darunter leiden. Bringt man ihm jetzt noch im allgemeinen eine höhere Achtung entgegen, da er von seinen Angehörigen einen höheren Grad von Bildung verlangt, so dürfte dieses Anrecht erlöschen, sobald unferne Geschäfte mit weiblichen Kräften arbeiten und somit zu Buchbazaren herabsinken —, sobald weibliche Kollegen, ihren Lehrherren Konkurrenz schaffend, selber Geschäfte eröffnen.

Den verehrten Vorstand bitten wir daher ergebenst, im Falle derartige Anliegen an ihn gerichtet werden, diese abratend zu bescheiden.

*) Vgl. Börsenblatt 1893, Nr. 39.